

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und
Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Emsland vom 19.02.2018 über das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ in den Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel, Werlte, Lathen, Herzlake und den Städten Haren und Meppen, Landkreis Emsland, für den in dieser Verordnung überplanten Teilbereich außer Kraft.

Meppen, 24.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Reinhard Winter
Landrat**2 Anlagen zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Langelt“ in der Samtgemeinde Werlte, Landkreis Emsland**

– Siehe Karten auf den Seiten 426, 427

**541 Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Stillgewässer bei Kluse“ im Landkreis
Emsland, in den Samtgemeinden Lathen
und Dörpen**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Stillgewässer bei Kluse“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und befindet sich in der Samtgemeinde Dörpen (Gemeinde Kluse) und der Samtgemeinde Lathen (Gemeinden Renkenberge, Fresenburg und Lathen) im Landkreis Emsland.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den vier maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, sowie bei den Samtgemeinden Dörpen und Lathen unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Stillgewässer bei Kluse“ ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet 265 „Stillgewässer bei Kluse“ (offizielle EU-Nr. DE 3010-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Naturschutzgebiet ist 52,11 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. eines der in Niedersachsen seltenen Vorkommen mäßig nährstoffarmer Stillgewässer mit Strandlings-Gesellschaften mit zahlreichen gefährdeten Arten, die hier durch Abgrabungen entstanden sind.
2. von Übergangs- und Schwingrasenmooren.

3. von naturnahen und gut ausgeprägten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stiel- und Trauben-Eichen.
 4. der FFH-Anhang II-Art Froschkraut (*Luronium natans*) mit zwei landesweit bedeutsamen Vorkommen.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. Insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation
Erhaltung/Förderung oligo- oder mesotropher, basenarmer Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem, schlammigem oder steinigem Grund, flachen Ufern und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Reinweißer Wasserhahnenfuß (*Ranunculus ololeucos*), Flutende Moorbins (Isolepis fluitans), Vielstängelige Sumpfbins (Eleocharis multicaulis), Pillenfarn (*Ptilularia globulifera*) und Sumpf-Johanniskraut (*Hypericum elodes*).
 - b) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
Erhaltung/Förderung von mäßig nährstoffreichen Sauergras- und Binsenrieden, die in Teilen einen dichten Schwingrasen bilden, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Sumpfschilf (*Agrostis canina*), Rasen-Bins (Juncus bulbosus) und Flutende Moorbins (Isolepis fluitans).
 2. der übrigen Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Froschkraut (*Luronium natans*)
Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitats der Umgebung u. a. durch Verhinderung der weiteren Eutrophierung, durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger bzw. fehlender Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode.
- (4) Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung von weiteren im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der vorkommenden Amphibien- Libellen-, Vogel- und Fledermausarten.
- (5) Die Umsetzung des vorgenannten Erhaltungsziels sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- § 3
Verbote
- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.
2. Straßen, Wege und Brücken direkt am Gewässer neu anzulegen oder auszubauen. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen und Brücken in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichen Material erfolgen. Mit Ausnahme von Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teeraufrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht abgeladen bzw. gelagert werden.
3. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßem Gebrauch.
4. Im Gewässer zu baden.
5. Organisierte Veranstaltungen.
6. Zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen oder offenes Feuer zu entzünden.
7. Auf dem Gewässer mit Booten einschließlich Modellbooten und Flößen jeglicher Art zu fahren und Bootsstege anzulegen. Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden, Hochschulen und Verbände sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und/oder die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
8. Gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.
10. Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
11. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
12. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, Düngemittel inkl. Kalkdüngemittel, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
13. Oberflächenwasser in das Schutzgebiet einzuleiten oder dem Schutzgebiet Wasser zu entnehmen sowie in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder Teilflächen kommen kann.
14. Das Gewässer auszubauen, zu überbauen oder zu verrohren. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung.
15. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen. Die Unterhaltung, Verlegung und Instandsetzung bestehender Leitungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist von diesem Verbot ausgenommen.
16. Oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden, öffentlicher Stellen und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
1. Fischbesatzmaßnahmen sind nur nach den Grundsätzen des Nds. FischG und der Binnenfischereiordnung unter besonderer Berücksichtigung der submersen Vegetation und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
 3. Das „Anfüttern“ beim Angeln ist nur mit wenigen handgroßen Portionen erlaubt.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG ohne jedoch:
1. Kahlschläge durchzuführen.
 2. Nicht standortheimische Gehölze einzubringen.
 3. Düngemittel einzubringen oder Waldkalkungen vorzunehmen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) ohne die Anlage von Wildäckern, Kirtungen und Wildäsungsflächen und ohne die Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden.

- (6) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser VO.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung oder eine Ausnahme erteilen, soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, § 22 i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser VO verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B.

- a) die Entnahme von Gehölzen im Randbereich zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation der FFH-Art „Froschkraut“ und weiterer gefährdeter Pflanzenarten der Strandlings- und Schwingrasengesellschaften.
- b) die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- c) Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege von Lebens- und Fortpflanzungsstätten insbesondere für die vorkommenden Amphibien-, Libellen-, Vogel- und Fledermausarten.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 24.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Reinhard Winter
Landrat

5 Anlagen zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stillgewässer bei Kluse“ im Landkreis Emsland, in den Samtgemeinden Lathen und Dörpen

– Siehe Karten auf den Seiten 428, 429, 430, 431, 432

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2018

Am 28. Dezember 2018 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2018 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Mittwoch, der 19. Dezember 2018, 13:00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2019 erscheinen.

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.